

# Fachkonferenzbeschluss zur Leistungsbewertung im Fach Chemie

## Sekundarstufe I:

Die Leistungsbewertung in Chemie basiert auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Schülerinnen und Schülern im Unterricht vermittelt werden. Zur Leistungsbewertung sind alle erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Diese gliedern sich im Fach Chemie in folgende Bereiche:

- **sonstige Leistungen**

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- mündliche Wiederholungen
- Durchführung naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen
- Führen einer Arbeitsmappe
- Präsentationen von Arbeitsergebnissen
- schriftliche Übungen
- projektorientiertes Arbeiten
- ....

- **schriftliche Arbeiten (WP-II)**

eine prozentuale Gewichtung der oben genannten Bereiche ist nicht zulässig. Im Sinne einer angemessenen Notenfindung können die Lehrerinnen und Lehrer einen Beurteilungsspielraum nutzen.

Bei der Gesamtfindung soll berücksichtigt werden, in welchem Anforderungsbereich von der Schülerin/dem Schüler im Verlaufe des Beurteilungszeitraumes die Leistung erbracht worden ist:

- Reproduktionsleistungen
- Reorganisations- und -Transferleistungen/Problemlösungen

Die Leistungsbewertung soll der Lehrerin bzw. dem Lehrer Aufschluss über den Stand des Lernprozesses geben und als Grundlage zur weiteren Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

## I. Bewertung sonstiger Leistungen

In Abhängigkeit von den ausgewählten Unterrichtsinhalten, Sozialformen und Unterrichtsmethoden können folgende Teilbereiche bewertet werden:

### a) Beiträge zum Unterrichtsgespräch

Bewertung der Fähigkeit Probleme, Sachverhalte und naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen.

Damit sind beispielsweise gemeint:

- Wiederholung, Zusammenfassung
- weiterführende Fragen stellen
- Vermutungen äußern, Hypothesen bilden
- Bewertungen, Meinungsäußerungen
- Einbringen außerunterrichtlicher Erfahrungen

### **b) mündliche Wiederholungen**

Bewertung der Fähigkeit, Unterrichtsinhalte verständlich, fachsprachlich richtig und sachgerecht wiederzugeben

### **c) Durchführung naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen**

Bewertung der Fähigkeit, eingeübte naturwissenschaftliche Arbeitsweisen sach- und fachgerecht anzuwenden. Damit sind beispielsweise gemeint:

- Protokollieren/Experimentieren
- Planung von Experimenten (Hypothesen, Entwicklung von Versuchsanordnungen)
- Durchführung von Experimenten (sorgfältiger Umgang mit Geräten und Chemikalien, Sauberkeit, Einhaltung der Arbeitsanweisung, Protokoll)
- Deuten experimenteller Ergebnisse (Begründungen und Erklärungen formulieren, kritische Fehleranalyse, Ableiten neuer Frage- oder Problemstellungen)
- Zielgerichtetes und vergleichendes Beobachten und Betrachten
- Beschreibung und Erklärung grafischer Darstellungen
- Anfertigung von Grafen mithilfe vorgegebener Daten
- Sammeln, Auswerten und kritische Beurteilung von Sachinformationen unter Nutzung verschiedener, teils auch digitaler Medien
- Erkennen und Formulieren naturwissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen sowie deren Beantwortung bzw. Lösung
- Beurteilen/Werten naturwissenschaftlicher Befunde, Ziehen begründeter Schlussfolgerungen
- Sachgerechter Umgang Fachliteratur und Experimentiermaterial

### **d) Führen einer Arbeitsmappe/Heftführung (Laborjournal)**

Regeln zur Heftführung werden mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres besprochen. Im Unterricht wird auf eine einheitliche und vollständige Heftführung geachtet.

Bewertet werden die Kriterien Vollständigkeit, Richtigkeit, Gestaltung.

### **e) Präsentationen von Arbeitsergebnissen**

Bewertung der Fähigkeit als Vortragender Präsentationsinhalte verständlich und sachgerecht wiederzugeben und den Vortrag in möglichst freier Rede zu halten.

Bewertung der Medien auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Gestaltung und Zweckmäßigkeit. Arbeitsergebnisse können beispielsweise sein:

- Referat
- vorbereitete Diskussion
- Lernplakat
- Powerpoint Präsentation....

#### **f) Schriftliche Übungen (Lernzielkontrollen)**

- sollten bei komplexeren Zusammenhängen in der Regel vorher angekündigt werden
- Anzahl und Umfang sollen angemessen sein
- gelegentlich, gemessen an der Anzahl der Wochenstunden
- kann ein bewertetes Arbeitsblatt ohne vorherige Ankündigung sein
- die Anwendung adäquater Fachsprache wird beachtet.
- eine schriftliche Übung geht in die Gesamtnote im Umfang einer mündlichen Leistung ein.

#### **g) Projektorientiertes Arbeiten**

Einfluss auf die Bewertung haben beispielsweise:

- Arbeitsmappe
- Vortrag/Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Medieneinsatz
- praktische Arbeiten
- Arbeitsorganisation
- ...

Eine Gewichtung der einzelnen Beurteilungsfaktoren muss unter Berücksichtigung der konzeptionellen Gestaltung der Unterrichtsreihe erfolgen und obliegt der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem jeweiligen Fachlehrer.

## **II. Erwartete Kompetenzen am Ende einer Jahrgangsstufe**

Die verbindlichen Kompetenzen und zu erreichenden Kompetenzniveaus sind im schuleigenen Lehrplan integriert.

## **III. Literaturhinweise und Quellen**

- <https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen> § 48

## **Sekundarstufe II:**

Für die Leistungsbewertung im Fach Chemie in der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen der APO-GOST (APO-GOST §§ 13-17) und die Bestimmungen des Lehrplanes für die Sekundarstufe II

für das Fach Chemie (Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II –  
Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, Abschnitt 3).

### **Literaturhinweise und Quellen**

- <https://bass.schul-welt.de/9607.htm>